



Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2016 und war überarbeitungsbedürftig.

Im Satzungstext selbst sind nur geringfügige Anpassungen erfolgt.

So erfolgen keine Beglaubigungen zur Vorlage bei der GEZ mehr. Die Regelungen für die Gebührenermäßigungen in § 5 sind nicht mehr nur an konkrete Lebenssituationen bzw. Personengruppen der Antragsteller gebunden, sondern beim Vorliegen von Gründen der Billigkeit deutlicher in das Ermessen des jeweiligen Beschäftigten gestellt.

Zudem wurde auf Wiederholungen von Gesetzestexten verzichtet.

Das Gebührenverzeichnis wurde hinsichtlich der Tatbestände an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die jeweiligen Gebührensätze wurden aktuell kalkuliert und erhöhen sich in einzelnen Positionen, aufgrund der Erhöhung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst seit 2016.

Neu eingefügt ist die Position 1.4. „Bestätigung, dass das Original vorlag und mit der Kopie übereinstimmt“. Dieser Punkt kann in einzelnen Fällen eine Beglaubigung ersetzen und ist für den Antragsteller ausreichend und kostengünstiger.

Weiterhin ist die Erstellung von digitalen biometrischen Bildern für Dokumente unter 1.6 neu eingefügt. Diese Position beschreibt die Auslagen die der Gemeinde im Rahmen der Erstellung von Bildern für Personalausweise und Reisepässe entstehen, wenn die Antragsteller die Bilder direkt im Bürgerservice erstellen lassen.

Der alte Punkt 3.6. ist entfallen, da er in der Praxis keine Relevanz hatte.

#### Mitzeichnungen

Hauptamt \_\_\_\_\_

Kämmerei \_\_\_\_\_

Kommunalservice \_\_\_\_\_

Gemeindeplanungsamt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### Anlagen

## **Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

*Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl. I/19, Nr. 36](#))) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Für mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist,
  2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der betreffenden Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bzw. soweit kein Fälligkeitstermin angegeben ist, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dieses gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.  
Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu geben. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hierauf hingewiesen worden ist.

### **§ 5 Gebührenermäßigungen und Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - mündliche und kurze schriftliche Auskünfte.

- Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
  - Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen gemeindlichen Interesses sowie zum Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 von Hundert gewährt werden.

In besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Auslagen im Zusammenhang mit einem stattgebenden Rechtsbehelf sind nicht zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - Kosten, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,
  - Kosten für die Verwahrung oder Beförderung von Sachen
  - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen sowie
  - Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehen.

### **§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide richtet sich die Gebühr und ihre Höhe nach § 5 Abs. 3 des KAG.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühr oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 v.H. des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den

Michael Schwuchow

- Siegel -

Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Verwaltungsgebühr in Euro</b>
1.1. Fotokopien	
pro kopiertem Blatt A 4 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	0,50
pro kopiertem Blatt A 3 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	1,00
Kopien werden ausschließlich im Zusammenhang mit Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde erstellt. Bei Kopien in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.	
1.2. Erarbeitung von Schriftstücken	
Für die Erarbeitung von Schriftstücken, Statistiken, Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. ä., die im Auftrag für Dritte erstellt werden, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, erhoben.	je angefangene 15 Minuten 8,75
1.3. Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen	
1.3.1 von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigungsvermerk 2,50
1.3.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Niederschriften, Ausfertigungen u.s.w. aus amtlichen Akten oder von privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Beglaubigungsvermerk 3,00
1.3.3 von Zeugnissen	eine Seite 2,50 mehrseitig 5,00
1.4. Bestätigung, dass das Original vorlag und mit der Kopie übereinstimmt (Original lag vor)	1,50
Bei amtlichen Beglaubigungen und Bestätigungen in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.	
1.5. Erstellung von digitalen biometrischen Bildern für Dokumente	7,75
1.6. nicht näher bestimmbare Verwaltungstätigkeiten	
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	je angefangene 15 Minuten 8,75
1.7. Akteneinsicht	
Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger (einschließlich des Zeitaufwandes für die notwendige Aufarbeitung der Akte aus Gründen des Datenschutzes; ohne die Erstellung von Kopien)	je angefangene 15 Minuten 8,75
2. Steuerrechtliche Angelegenheiten	
2.1. Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	8,75
2.2. Ersatz verlorener Hundesteuermarken je Ersatzmarke	4,50

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Verwaltungsgebühr in Euro</b>
3. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich Umweltschutz	
3.1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.2. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen u. ä.	
- Büroarbeit	je angefangene 15 Minuten 8,75
- Außenarbeit	je angefangene 15 Minuten 10,00
3.3. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	je Seite entsprechend Punkt 1.1.
3.4. Planungsrechtliche Auskünfte Ausarbeitung einer schriftlichen Einschätzung der planungsrechtlichen Situation, insbesondere zur Bebaubarkeit eines Grundstückes, die über die Beantwortung allgemeiner Anfragen privater Bauinteressenten hinausgeht.	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.5. Bearbeitung eines Antrages gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde je Antrag	87,50
3.6. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß Baugesetzbuch	je Antrag 87.50
3.7. Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen	je Antrag 122,50



<p>sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Für mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Für mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.</p>	
<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist,</li> <li>2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Amtshandlung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist,</li> <li>2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	
<p><b>§ 4 Gebührenfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der betreffenden Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bzw. soweit kein Fälligkeitstermin angegeben ist, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dieses gilt auch für die</p>	<p><b>§ 4 Gebührenfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der betreffenden Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bzw. soweit kein Fälligkeitstermin angegeben ist, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dieses gilt</p>	



<p>voraussichtlich anfallenden Auslagen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu geben. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu geben. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hierauf hingewiesen worden ist.</p>	
<p><b>§ 5 Gebührenermäßigungen und Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche und kurze schriftliche Auskünfte.</li> <li>- Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</li> <li>- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.</li> <li>- Beglaubigungen zur Vorlage bei der GEZ.</li> </ul> <p>(2) Auf Antrag können Gebühren um 50 v. H. für folgende Personengruppen ermäßigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schüler, Studenten, Auszubildende</li> <li>- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie</li> <li>- Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II.</li> </ul> <p>Eine weitergehende Ermäßigung ist im pflichtgemäßen Ermessen des sachbearbeitenden Beschäftigten in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p><b>§ 5 Gebührenermäßigungen und Gebührenfreiheit</b></p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche und kurze schriftliche Auskünfte.</li> <li>- Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.</li> <li>- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.</li> </ul> <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen gemeindlichen Interesses sowie zum Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 von Hundert gewährt werden.</p> <p>In besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.</p>	<p>Beglaubigungen zur Vorlage bei der GEZ werden nicht benötigt</p> <p>Die neue Ermäßigungsgrundlage ist weiter gehend:</p> <p>Gebührenermäßigung kann auch für Wissenschaft und Lehre erfolgen.</p> <p>Reduzierung aus Gründen der Billigkeit ist nicht auf konkrete Personengruppen.</p>

<p><b>§ 6 Auslagen</b></p> <p>(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Auslagen im Zusammenhang mit einem stattgebenden Rechtsbehelf sind nicht zu erstatten.</p> <p>(2) Als Auslagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,</li> <li>- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</li> <li>- Zeugen- und Sachverständigengebühren,</li> <li>- Kosten, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,</li> <li>- Kosten für die Verwahrung oder Beförderung von Sachen</li> <li>- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen sowie</li> <li>- Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehen.</li> </ul>	<p><b>§ 6 Auslagen</b></p> <p>(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Auslagen im Zusammenhang mit einem stattgebenden Rechtsbehelf sind nicht zu erstatten.</p> <p>(2) Als Auslagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,</li> <li>- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,</li> <li>- Zeugen- und Sachverständigengebühren,</li> <li>- Kosten, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,</li> <li>- Kosten für die Verwahrung oder Beförderung von Sachen</li> <li>- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen sowie</li> <li>- Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehen.</li> </ul>	
<p><b>§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird,</p>	<p><b>§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide richtet sich die Gebühr und ihre Höhe nach § 5 Abs. 3 des KAG.</p>	<p>Verzicht auf Regelungen, die sich bereits aus dem KAG ergeben.</p>

<p>gebührenpflichtig ist oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p> <p>(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühr oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 v.H. des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühr oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 v.H. des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26.03.2010 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016 außer Kraft.</p> <p>(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Alte Satzung</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Entwurf neue Satzung</b>
<b>1.1. Fotokopien</b>		
pro kopiertem Blatt A 4 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	s/w DIN A4 0,40 Farbe DIN A4 0,50	0,50
pro kopiertem Blatt A 3 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	s/w DIN A3 0,50 Farbe DIN A3 0,60	1,00
	Kopien für private Zwecke werden nicht erstellt. Bei Kopien in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.	Kopien werden ausschließlich im Zusammenhang mit Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde erstellt. Bei Kopien in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.
<b>1.2. Erarbeitung von Schriftstücken</b>		
Für die Erarbeitung von Schriftstücken, Statistiken, Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. ä., die im Auftrag für Dritte erstellt werden, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, erhoben.	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
<b>1.3. Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen</b>		
1.3.1 von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigungs- vermerk 2,50	je Beglaubigungs- vermerk 2,50
1.3.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Niederschriften, Ausfertigungen u.s.w. aus amtlichen Akten oder von privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Beglaubigungs- vermerk 3,00	je Beglaubigungs- vermerk 3,00
1.3.3 von Zeugnissen	eine Seite 2,50 mehrseitig 5,00	eine Seite 2,50 mehrseitig 5,00

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Alte Satzung</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Entwurf neue Satzung</b>
1.4. Bestätigung, dass das Original vorlag und mit der Kopie übereinstimmt (Original lag vor)		1,50
		Bei amtlichen Beglaubigungen und Bestätigungen in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.
1.5. Erstellung von digitalen biometrischen Bildern für Dokumente		7,75
<b>1.6. nicht näher bestimmbare Verwaltungstätigkeiten</b>		
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
<b>1.7. Akteneinsicht</b>		
Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger (einschließlich des Zeitaufwandes für die notwendige Aufarbeitung der Akte aus Gründen des Datenschutzes; ohne die Erstellung von Kopien)	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
<b>2. Steuerrechtliche Angelegenheiten</b>		
2.1. Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50	8,75
2.2. Ersatz verlorener Hundesteuermarken je Ersatzmarke	4,50	4,50

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Alte Satzung</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro Entwurf neue Satzung</b>
<b>3. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich Umweltschutz</b>		
3.1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.2. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen u. ä.		
- Büroarbeit	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
- Außenarbeit	je angefangene 15 Minuten 10,00	je angefangene 15 Minuten 10,00
3.3. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	je Seite entsprechend Punkt 1.1.	je Seite entsprechend Punkt 1.1.
3.4. Planungsrechtliche Auskünfte Ausarbeitung einer schriftlichen Einschätzung der planungsrechtlichen Situation, insbesondere zur Bebaubarkeit eines Grundstückes, die über die Beantwortung allgemeiner Anfragen privater Bauinteressenten hinausgeht.	je angefangene 15 Minuten 7,50	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.5. Bearbeitung eines Antrages gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde je Antrag	75,00	87,50
3.6. Bearbeitung von Anträgen für nichtamtliche Hinweisschilder	je Antrag 75,00	entfallen
3.7. neu 3.6 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß Baugesetzbuch	je Antrag 75,00	je Antrag 87,50
3.8. neu 3.7 Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen	je Antrag 60,00	je Antrag 122,50